



# MARKTGEMEINDE TULBING

Hauptplatz 1, 3434 Katzelsdorf, Bez. TULLN, NÖ

Amtsstunden: DI, MI, FR: 08:00 -12:00 DO: 17:00 -19:00

☎ +43 2273 2249

✉ gemeinde@tulbing.gv.at

Website: www.tulbing.at



## Heizkostenzuschuss 2024/2025 Richtlinien

### 1) Allgemeines

Der Gemeinderat der MG Tulbing hat in seiner Sitzung am **09. Dezember 2024** beschlossen, für die Heizperiode 2024/2025 einen Heizkostenzuschuss für sozial bedürftige Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Tulbing unter Erfüllung der nachstehenden Voraussetzungen, analog zu den Richtlinien des Landes NÖ, zu gewähren.

### 2) Geförderter Personenkreis

2.1 Folgendes Einkommen:

- AusgleichszulagenbezieherInnen
- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

2.2 Ganzjähriger Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der MG Tulbing

Im Falle von Mehrpersonenhaushalten sind die Einkommen aller Bewohner zusammen zu rechnen. Es darf der Richtsatz für die Gewährung der Ausgleichszulage nicht überschritten werden.

### 3) Von der Förderung ausgenommen sind

3.1 Personen, die Anspruch auf Beheizung der Wohnung/des Hauses oder Beistellung von Brennmaterial besitzen (Ausgedinge, Pachtverträge, Schenkungsverträge, Übergabsverträge, Deputate, etc.).

3.2 Personen, die zwar eine eigene Wohneinheit bewohnen, diese jedoch in einem auch von Angehörigen bewohnten Mehrfamilienhaus gelegen ist.

3.3 Alle sonstigen Personen, die keinen eigenen Aufwand für Heizkosten haben.

### 4) Nachweis für die Berechtigung des Bezugs

4.1 Entsprechende Einkommensnachweise für 2024 (Bescheide, Kontoauszüge, etc.) aller im gemeinsamen Haushalt des Antragstellers lebenden Personen.

4.2 Erklärung des Antragstellers, dass die Bedingungen des Punktes 3 (Ausnahmen von der Förderung) **nicht** zutreffend sind.

4.3 Erklärung des Antragstellers, dass keine sonstigen Einkünfte, wie Ausgedinge, Miete, Pacht, Leib-, Zeitrenten vorhanden sind.

### 5) Höhe und Beantragungsfrist für den Heizkostenzuschuss

5.1 Die Höhe des Heizkostenzuschusses beträgt einmalig € 150,00.

5.2 Anträge sind bis 30. März 2025 beim Gemeindeamt der MG Tulbing einzubringen.

5.3 Der MG Tulbing sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen und o.g. Erklärungen schriftlich abzugeben.

5.4 Ungerechtfertigt bezogener Heizkostenzuschuss ist der Gemeinde zurück zu erstatten.



# MARKTGEMEINDE TULBING

Hauptplatz 1, 3434 Katzelsdorf, Bez. TULLN, NÖ

Amtsstunden: DI, MI, FR: 08:00 -12:00 DO: 17:00 -19:00

☎ +43 2273 2249

✉ gemeinde@tulbing.gv.at

Website: www.tulbing.at



## Antrag auf Gewährung des Heizkostenzuschusses 2024/2025

Antragsteller: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

SV Nr.: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Monatliches Brutto – Einkommen des Antragstellers: € \_\_\_\_\_

Bitte ankreuzen:

AusgleichszulagenbezieherIn: ja  / nein

BezieherIn einer Mindestpension nach § 293 ASVG: ja  / nein

BezieherIn Leistung aus Arbeitslosengeld/Notstandshilfe: ja  / nein

Sonstige EinkommensbezieherIn: ja  / nein

Dem gemeinsamen Haushalt gehören noch folgende Personen an: ---

Name: \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_ monatl. Bruttoeinkommen € \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_ monatl. Bruttoeinkommen € \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ geb.: \_\_\_\_\_ monatl. Bruttoeinkommen € \_\_\_\_\_

### Auszug aus den Förderrichtlinien:

#### 2) Geförderter Personenkreis

2.1 Folgendes Einkommen:

- AusgleichszulagenbezieherInnen
- BezieherInnen einer Mindestpension nach § 293 ASVG
- BezieherInnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die als arbeitssuchend gemeldet sind und deren Arbeitslosengeld/Notstandshilfe den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.
- Sonstige EinkommensbezieherInnen, deren Familieneinkommen den Ausgleichszulagenrichtsatz nicht übersteigt.

2.2 Ganzjähriger Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der MG Tulbing

Im Falle von Mehrpersonenhaushalten sind die Einkommen aller Bewohner zusammen zu rechnen. Es darf der Richtsatz für die Gewährung der Ausgleichszulage nicht überschritten werden.

Seite 1/2

#### 3) Von der Förderung ausgenommen sind

